Satzung über die
Änderung Nr. 9 des Bebauungsplans
InW 106 - Rheinische Straße -

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1, § 13 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634/FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 27.03.2025 die Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes InW 106 - Rheinische Straße - mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes InW 106 - Rheinische Straße - ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes InW 106 - Rheinische Straße - und umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Rheinischen Straße, westlich der Ritterstraße, südlich der Bahnlinie und östlich der Dorstfelder Brücke.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 9 geht aus dem Übersichts- und Bestandsplan hervor.

§ 2 Inhalt der Änderung Nr. 9

(1) Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Geltungsbereich der Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes InW 106 - Rheinische Straße - gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786/FNA 213-1-2).

(2) Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO, §§ 7, 8 BauNVO)

(2.1) Ausschluss einzelner Unterarten von Vergnügungsstätten in Kerngebieten

In den Kerngebieten sind folgende Unterarten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungsart „Vergnügungsstätten“ nicht zulässig:

- Spielhallen,
- Wettbüros,
- Betriebe zur Vorführung von Filmen oder Darbietungen mit pornographischen Inhalten.

(2.2) Ausschluss von Prostitution in Kerngebieten

In den Kerngebieten sind Bordelle und andere der Prostitution dienenden Gewerbebetriebe, auch die sog. Wohnungsprostitution, gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO als Unterart der gemäß § 7 Abs. 2 Nr.3 BauNVO zulässigen Nutzungsart „sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ ausgeschlossen.

(2.3) Ausschluss einzelner Unterarten von Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten

In den Gewerbegebieten sind folgende Unterarten der gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsart „Vergnügungsstätten“ nicht zulässig:

- Spielhallen,
- Wettbüros,
- Betriebe zur Vorführung von Filmen oder Darbietungen mit pornographischen Inhalten.

(2.4) Ausschluss von Prostitution in Gewerbegebieten

In den Gewerbegebieten sind Bordelle und andere der Prostitution dienende Gewerbebetriebe, auch die sog. Wohnungsprostitution, als Unterart der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Nutzungsart „Gewerbebetriebe aller Art“ ausgeschlossen.

(3) Erweiterter Bestandsschutz

(§ 1 Abs. 10 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB)

(3.1) Bauliche Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der Spielhalle „Play-In“, Rheinische Straße 57 (Gemarkung Dortmund, Flur 54, Flurstück 270 teilweise) sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Dabei ist lediglich eine Erweiterung von nicht dem Spielbetrieb dienenden Nebenräumen, d.h. Abstellräumen, Fluren, sanitären Anlagen, Treppen zulässig. Erweiterungen der dem Spielbetrieb dienenden Betriebsfläche inklusive des Aufsichtsbereichs sind nicht zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes InW 106 - Rheinische Straße - tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 08.01.2025.

Dortmund, den 24.04.2025

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 27.03.2025 nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB und den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diese Änderung des Bebauungsplanes InW 106 - Rheinische Straße - (Änderung Nr. 9) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 24.04.2025

Oberbürgermeister ~~Ratsmitglied~~

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/ SGV. NRW. 2023) wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung über die Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes InW 106 - Rheinische Straße - mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, 24.04.2025

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 19 vom 02.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes InW 106 - Rheinische Straße - in Kraft getreten.

Dortmund, 06.05.25

Bereichsleiterin